

**Richtlinie für die Verleihung des  
Kunstpreises des Landkreises Landsberg am Lech  
(Beschluss des Kreistages vom 17.03.2015).**

**§ 1 Zielgruppe, Name und Höhe**

- (1) Der Landkreis Landsberg am Lech verleiht zur Auszeichnung von Künstlern/Innen, welche im Bereich der bildenden Kunst (z.B. Malerei, Bildhauerei, Neue Medien, Performance) besonders hervorragende Leistungen erbracht haben, einen Kunstpreis.
- (2) Der Kunstpreis trägt die Bezeichnung: „**Kunstpreis des Landkreises Landsberg am Lech**“
- (3) Der Kunstpreis ist mit einer Zuwendung in Höhe von 4.000,00 € verbunden. Der Preis kann einheitlich oder zu mehreren Teilen vergeben werden. Wird in einem Jahr wegen Fehlens auszeichnungswürdiger Leistungen von der Vergabe abgesehen, so kann der Betrag im darauffolgenden Jahr für einen zusätzlichen Preis verwendet werden.
- (4) Die Verleihung des Kunstpreises wird in einer Urkunde dokumentiert.

**§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Die Verleihung des Kunstpreises an Künstler/Innen kann erfolgen, wenn diese
  - a) im Landkreis Landsberg am Lech wohnhaft und künstlerisch tätig sind und/oder
  - b) ihr künstlerisches Schaffen für den Landkreis unmittelbare Bedeutung hat.
- (2) Preisträger/Innen können grundsätzlich nur einmal ausgezeichnet werden.

**§ 3 Vergabeverfahren**

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Kunstpreises steht dem Landrat und den Mitgliedern des Kreistages zu. Die Bewerbung soll einen Lebenslauf beinhalten und mit Bildmaterial der Kunstwerke ergänzt werden. Die Bewerbung ist beim Landratsamt Landsberg am Lech einzureichen. Die Werke können im Original angefordert werden. Für den Transport zum Bewertungs- bzw. Ausstellungsort ist der Künstler verantwortlich.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Kunstpreises trifft der Kulturbeirat in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Kulturbeirat kann sich hierbei der Beratung durch fachkundige Persönlichkeiten bedienen, die das Gremium ehrenamtlich beraten, jedoch nicht stimmberechtigt sind. Eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro pro Berater/In kann gewährt werden. Vorrangig soll von der Künstlergilde-Landsberg-Lech-Ammersee e.V. und des Regionalverbandes Bildender Künstler Oberbayern West e.V. je ein Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Die Verleihung des Kunstpreises erfolgt in würdiger Form und grundsätzlich öffentlich. Soweit möglich können die Preisträger/Innen ihr Werk in einem entsprechenden Rahmen präsentieren.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.

Landsberg am Lech, 17.03.2015  
Landkreis Landsberg am Lech



Thomas Eichinger  
Landrat